

Feueralarm-Ordnung

1. Bei Ertönen des Hausalarms (in kurzen Abständen) haben alle Personen das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen.
2. Bei Alarm ist auf Ruhe und Ordnung zu achten.
3. Jeder Pädagoge achtet auf die Vollzähligkeit seiner Schüler. Das Klassenbuch ist mitzunehmen.
4. Alle Schulmappen etc. verbleiben im Klassenraum.
5. Die Fenster müssen nicht geschlossen werden, die Türen müssen unverschlossen bleiben, aber eingeklinkt sein.
7. Alle Personen wählen den gefahrlosesten Weg hinaus und orientieren sich an der Bepfeilung auf dem Gang lt. Fluchtplan (vorderer Flur Haupteingang, hinterer Flur Hintereingang)
8. Die Schüler versammeln sich klassen- oder gruppenweise auf Schulhof. Die Vollständigkeit der Schüler muss der Schulleitung gemeldet werden.
9. Alle Schüler und Pädagogen bleiben solange an ihrem Standort, bis der Alarm aufgehoben wird. Eine von der Schulleitung autorisierte Person überprüft die Begehbarkeit der Gebäudeteile und meldet dies der Schulleitung die den Alarm wieder aufhebt.
10. Das mutwillige Auslösen des Feueralarms ist strengstens untersagt und wird mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 63 des Schulgesetzes geahndet.

Zusatz zur Feueralarmordnung:

Verhalten bei bewaffneten Überfällen mit mörderischer Absicht („Amok“-Lauf)

1. Ein Signal zur Warnung bei Auftreten eines solchen Vorfalls wurde vereinbart.
2. Alle Türen werden zugeschlossen und blockiert.
3. Pädagogen und Kinder bringen sich in Deckung und bleiben bis zur Entwarnung durch autorisierte Personen dort. Es existiert ein Notfallplan.

Die Schulleitung